

NACHTRAG

zum Prospekt über das Euro 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme
der Stadtsparkasse Köln

EUR 25.000.000,--
Öffentliche Pfandbriefe mit Schuldnerkündigungsrecht
von 2004 (2008)
Serie Nr. 5

Emittentin:

Stadtsparkasse Köln, Köln

Emissionsbetrag:

EUR 25.000.000,--

Zinszahlungen:

3,375 % p.a. vom 27. Januar 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2004 (ausschließlich) und 3,625 % p.a. vom 27. Oktober 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2008 (ausschließlich), zahlbar nachträglich am 27. Oktober eines jeden Jahres

Rückzahlung Teilschuldverschreibungen:

100,00 % des Nennbetrages

Ausgabekurs:

100,00 %

Valuta:

27. Januar 2004

Laufzeit:

27. Januar 2004 bis 27. Oktober 2008, soweit die Emittentin nicht von ihrem Kündigungsrecht gem. § 5 des Pricing Supplements Gebrauch macht

Stückelung:

EUR 1.000,--

Verbriefung:

Dauerglobalurkunde während der gesamten Laufzeit

Börsennotierung:

Börse Düsseldorf

Wertpapier-Kenn-Nummer:

A0AQM4

Händler:

Deutsche Bank AG

22 January 2004
22. Januar 2004

Pricing Supplement
Konditionenblatt

EUR 25,000,000 Callable Public Sector Pfandbriefe due 2008
issued pursuant to the
EUR 25.000.000 öffentliche Pfandbriefe mit Schuldnerkündigungsrecht fällig 2008
begeben aufgrund des

Euro 4,000,000,000
Debt Issuance Programme

dated June 30, 2003
datiert 30. Juni 2003

of
der

Stadtsparkasse Köln

Issue Price: 100.00 per cent.
Ausgabepreis: 100,00 %

Issue Date: 27 January 2004
Tag der Begebung: 27. Januar 2004

Series No.: 5
Serien Nr.: 5

This Pricing Supplement is issued to give details of an issue of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Stadtsparkasse Köln (the „Programme“).

The Conditions applicable to the Notes (the „Conditions“) and the German or English language translation thereof, if any, are attached to this Pricing Supplement and replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Information Memorandum and take precedence over any conflicting provisions in this Pricing Supplement.

Dieses Konditionenblatt enthält Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln (das „Programm“).

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „Bedingungen“) sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesem Konditionenblatt beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Information Memorandum abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieses Konditionenblatts vor.

Form of Conditions**Form der Bedingungen**

- Long-Form (in the case of registered Notes: if the Terms and Conditions and the Pricing Supplement are to be attached to the relevant Note)
Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und das Konditionenblatt der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)
- Integrated (in the case of registered Notes: if the Conditions are to be attached to the relevant Note)
Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)

Language of Conditions**Sprache der Bedingungen**

- German only
ausschließlich Deutsch
- English only
ausschließlich Englisch
- English and German (English prevailing)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German and English (German prevailing)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, UMSTELLUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)****Currency and Denomination****Währung und Stückelung**

Specified Currency <i>Festgelegte Währung</i>	<i>Euro („EUR“)</i>
Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i>	<i>EUR 25.000.000</i>
Specified Denomination(s) <i>Festgelegte Stückelung/Stückelungen</i>	<i>EUR 1.000</i>
Number of Notes to be issued in each Specified Denomination <i>Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i>	<i>25.000</i>

Bearer Notes/Registered Notes/**Bearer Pfandbriefe/Registered Pfandbriefe****Inhaberschuldverschreibungen/Namensschuldverschreibungen/
Inhaberpfandbriefe/Namenspfandbriefe**

- Bearer Notes
Inhaberschuldverschreibungen
- Bearer Pfandbriefe
Inhaberpfandbriefe
- Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe
- Mortgage Covered Pfandbriefe
Hypothekenspfandbriefe

- Registered Notes
 - Registered Pfandbriefe
Namenspfandbriefe
 - Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Namenspfandbriefe
 - Mortgage Pfandbriefe
Namenspfandbriefe
- Minimum Principal Amount for Transfers (specify)
Mindestnennbetrag für Übertragungen (angeben)

TEFRA C
TEFRA C

Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde

- Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
 - Definitive Notes
Einzelurkunden
 - Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

TEFRA D
TEFRA D

Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:

Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde

- Definitive Notes
Einzelurkunden
- Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

Neither TEFRA D nor TEFRA C
Weder TEFRA D noch TEFRA C

- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
 - Definitive Notes
Einzelurkunden
 - Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

Definitive Notes
Einzelurkunden

Nein

- Coupons
Zinsscheine
- Talons
Talons
- Receipts
Rückzahlungsscheine

Certain Definitions**Definitionen**

Clearing System

- Clearstream Banking AG
- Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator)
- Clearstream Banking, société anonyme
- Other – specify
sonstige (angeben)

Calculation Agent

Berechnungsstelle

Nein

- Fiscal Agent
Emissionsstelle

- Other (specify)
sonstige (angeben)

STATUS (§ 2)**STATUS (§ 2)**

- Unsubordinated
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig

INTEREST (§ 3)**ZINSEN (§ 3)**

- Fixed Rate Notes
Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest
Zinssatz

Vom 27. Januar 2004 (einschließlich) bis zum
27. Oktober 2004 (ausschließlich) 3,375%
per annum.

Vom 27. Oktober 2004 (einschließlich) bis
zum 27. Oktober 2008 (ausschließlich)
3,625% per annum.

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

27. Januar 2004

Fixed Interest Date(s)
Festzinstermine

27. Oktober eines jeden Jahres.

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag

27. Oktober 2004 (erste kurze Zinsperiode
für die Zeit vom 27. Januar 2004
(einschließlich) bis zum 27. Oktober 2004
(ausschließlich)).

Initial Broken Amount(s) (for each Specified Denomination)
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)
(für jede festgelegte Stückelung)

EUR 25,27

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen

Nicht anwendbar

Final Broken Amount(s) (for each Specified Denomination)
 Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)
 (für jede festgelegte Stückelung)

Nicht anwendbar

Determination Date(s):
 Feststellungstermin(e):

Nicht anwendbar

Floating Rate Notes
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
 Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
 Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)

Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum angeben)
- Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- EURIBOR (Brussels time/TARGET Business Day/
 Euro-zone/Euro-zone Office/Interbank Market of the
 Euro-zone)
*EURIBOR (Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/
 Euro-Zone/Hauptniederlassung in der
 Euro-Zone/Interbanken-Markt in der Euro-Zone)*
 Screen page
Bildschirmseite
- LIBOR (London time/London Business Day
 London office/London Interbank Market)
*LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag
 Londoner Hauptniederlassung/
 Londoner Interbanken-Markt)*
 Screen page
Bildschirmseite

- Other (specify)
Screen page(s)
Bildschirmseite(n)

Sonstige (angeben)

Margin
Marge

- plus
plus
- minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement
of Interest Period
*zweiter Geschäftstag vor Beginn der
jeweiligen Zinsperiode*
- first day of each Interest Period
erster Tag der jeweiligen Zinsperiode
- other (specify)
sonstige (angeben)

Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

- ISDA Determination**
ISDA-Feststellung
- Other Method of Determination (insert details
(including Margin, Interest Determination Date,
Reference Banks, fall-back provisions))**
***Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten
angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge,
Referenzbanken, Ausweichbestimmungen))***

Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

- Zero Coupon Notes**
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield
Emissionsrendite

- Dual Currency Notes**
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
(set forth details in full here (including exchange rate(s)
or basis for calculating exchange rate(s) to determine
principal and/or interest/fall-back provisions))
*(Einzelheiten einfügen (einschließlich Wechselkurs(e)
oder Grundlage für die Berechnung des/der Wechselkurs(e)
zur Bestimmung von Kapital- und oder Zinsbeträgen/
Ausweichbestimmungen))*

Indexierte Schuldverschreibungen

- Index-Linked Notes**
(set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
- Instalment Notes**
Raten-Schuldverschreibungen
(set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
- Other (specify)**
Sonstige (angeben)

Day Count Fraction
Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISMA)
- 30/360
- Insert other relevant Actual/Actual methodology pursuant to ISMA (specify)
Andere anwendbare Actual/Actual Methode nach ISMA einfügen (angeben)
- Actual/Actual (Actual/365)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)**Payment Business Day**
Zahlungstag

Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben) TARGET

- Exclusion of Set-off and Rights of Retention
Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)**Final Redemption**
Rückzahlung bei Endfälligkeit**Notes other than Instalment Notes**
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date
Fälligkeitstag 27. Oktober 2008

Redemption Month
Rückzahlungsmonat Nicht anwendbar

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

- Principal amount
Nennbetrag
- Final Redemption Amount (per denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Instalment Notes**Raten-Schuldverschreibungen**

Instalment Date(s)
Ratenzahlungstermin(e)

Instalment Amount(s)
Rate(n)

Early Redemption**Vorzeitige Rückzahlung****Optional Early Redemption for Reasons of Taxation**

Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen *Nein*

Early Redemption at the Option of the Issuer**Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin***Ja*

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Nicht anwendbar

Higher Redemption Amount
Höherer Rückzahlungsbetrag

Nicht anwendbar

Call Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

27. Oktober 2004

Call Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Nennbetrag

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

2 TARGET Geschäftstage

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

*Nicht anwendbar***Early Redemption at the Option of a Holder****Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers***Nein*

Put Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days)
Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)

Early Redemption Amount**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price
Referenzpreis

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT (§ 6)**EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE (§ 6)**

Calculation Agent/specified office
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle *Nicht anwendbar*

Required location of Calculation Agent (specify)
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben) *Nicht anwendbar*

- Paying Agents
Zahlstellen
- Additional Paying Agent(s)/specified office(s)
Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

NOTICES (§ 11)**MITTEILUNGEN (§ 11)****Place and medium of publication****Ort und Medium der Bekanntmachung**

- United Kingdom (Financial Times)
Vereinigtes Königreich (Financial Times)
- Luxembourg (Luxemburger Wort)
Luxemburg (Luxemburger Wort)
- Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Federal Gazette
Bundesanzeiger
- France (La Tribune)
Frankreich (La Tribune)
- Switzerland (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps)
Schweiz (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)
- Other (specify)
sonstige (angeben)

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTE(S)**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER
SCHULDVERSCHREIBUNG(EN)****Listing(s)****Börsenzulassung(en)***Ja*

- Düsseldorf
- Luxembourg
- Paris
- Frankfurt am Main
- London
- Zürich
- Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

Method of distribution	Vertriebsmethode	
<input checked="" type="checkbox"/> Non-syndicated <i>Nicht syndiziert</i>		
<input type="checkbox"/> Syndicated <i>Syndiziert</i>		
Management Details		
<i>Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums/Dealer</i>		
Management Group or Dealer (specify) <i>Bankenkonsortium oder Dealer (angeben)</i>		<i>Deutsche Bank Aktiengesellschaft</i>
Commissions <i>Provisionen</i>		<i>Nein</i>
Management/Underwriting Commission (specify) <i>Management - und Übernahme provision (angeben)</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
Selling Commission (specify) <i>Verkaufsprovision (angeben)</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
Listing Commission (specify) <i>Börsenzulassungsprovision (angeben)</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
Other (specify) <i>Andere (angeben)</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
Stabilising Dealer/Manager <i>Kursstabilisierender Dealer/Manager</i>		<i>keiner</i>
Securities Identification Numbers <i>Wertpapierkennnummern</i>		
Common Code <i>Common Code</i>		<i>18475880</i>
ISIN Code <i>ISIN Code</i>		<i>DE000A0AQM42</i>
German Securities Code <i>Wertpapierkennnummer (WKN)</i>		<i>A0AQM4</i>
Any other securities number <i>Sonstige Wertpapiernummer</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
Supplemental Tax Disclosure (specify) <i>Zusätzliche Steueroffenlegung (einfügen)</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
Selling Restrictions <i>Verkaufsbeschränkungen</i>		
<input type="checkbox"/> TEFRA C <i>TEFRA C</i>		
<input type="checkbox"/> TEFRA D <i>TEFRA D</i>		
<input type="checkbox"/> Neither TEFRA C nor TEFRA D <i>Weder TEFRA C noch TEFRA D</i>		
Additional Selling Restrictions (specify) <i>Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
Rating <i>Rating</i>		
Governing Law <i>Anwendbares Recht</i>	German Law <i>Deutsches Recht</i>	<i>Deutsches Recht</i>

Other Relevant Terms and Conditions (specify)
Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

Nicht anwendbar

Listing:

Börsenzulassung:

The above Pricing Supplement comprises the details required to list this issue of Notes pursuant to the approval to listing of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Stadtparkasse Köln (as from 27 January 2004).

Das vorstehende Konditionenblatt enthält die Angaben, die für die Börsennotierung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß der Zulassung zum Handel von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtparkasse Köln (ab dem 27. Januar 2004) erforderlich sind.

The Issuer accepts responsibility for the information contained in this Pricing Supplement.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Informationen.

WestLB AG

(as Fiscal Agent)
(als Emissionsstelle)

Stadtparkasse Köln

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Diese Serie von Schuldverschreibungen wird gemäß einem abgeänderten und neu gefassten Fiscal Agency Agreement vom 30. Juni 2003 (das "Agency Agreement") zwischen Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") und WestLB AG als Emissionsstelle (die "Emissionsstelle", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie am Sitz der Emittentin bezogen werden.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Öffentlichen Pfandbriefen (die "Schuldverschreibungen") der Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") wird in Euro (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von Euro 25.000.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) in einer Stückelung von Euro 1.000 (die "festgelegten Stückelungen") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*
 - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
 - (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "Austauschtag") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Austauschtag für einen solchen Austausch darf nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1(3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern.
- (4) *Clearing System.* Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" bedeutet Folgendes: Clearstream Banking AG oder jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar (i) vom 27. Januar 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2004 (ausschließlich) mit jährlich 3,375% und (ii) vom 27. Oktober 2004 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,625%. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. Oktober 2004 und beläuft sich auf EUR 25,27 je Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt 1 (eins).

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"): Die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Festzinstermine (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem ersten Zinslaufstag) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (die "Zinslaufperiode") geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 1(3) und des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American

Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 27. Oktober 2008 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)
27. Oktober 2004	Euro 25.000.000

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als 2 Geschäftstage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.
- (d) In diesem § 5 bedeutet „Geschäftstag“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: WestLB AG
Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle: WestLB AG
Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten, (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten und (iii) solange die Schuldverschreibungen an der Börse Düsseldorf notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in Düsseldorf und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) ein für die Emittentin zuständiges Gericht oder eine für die Emittentin zuständige Behörde die Auflösung oder die Liquidation der Emittentin verfügt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird; oder
- (f) die Emittentin ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich die *Börsen-Zeitung* zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 12

**ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND
GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG**

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre; oder (iii) auf jede andere Weise, die im Land, in dem der Rechtsstreit stattfindet, prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 13

SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.